

Das Beamtenurteil – Hintergrund, Kritik und Darstellung seiner Bedeutung für die Stellung des Bundesverfassungsgerichts sowie die Vergangenheitsbewältigung der BRD

Anna Carla Sommer-Weisel, Bonn*

I. Der Streit um die Beamten

Nach jedem Sturz eines illegitimen politischen Regimes stellt sich dem Nachfolger die Frage, wie mit den gestürzten Machthabern und Anhängern umzugehen sei.¹ Nach dem Fall des Dritten Reichs musste die frisch gegründete BRD diese Frage hinsichtlich der zur Zeit des Nationalsozialismus eingestellten Beamten beantworten. Doch was zeichnet einen Beamten aus? Warum ist es die Aufgabe des Staats, über die Rechtsstellung der Beamten zu entscheiden?

Nach heutiger Definition ist Beamter, wer zu einer dienstherrenfähigen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht, das durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ begründet worden ist.² Bis dato zeichnete die besondere Stellung des Beamten im Wesentlichen seine *dauerhafte* Verbindung zum Staat aus. Wenn ein alter Staat also kollabiert, muss der neue Staat sich entscheiden, ob und in welchem Umfang er das Versprechen des alten Systems, seine Diener zu beschäftigen, übernehmen will. Nach dem Untergang des Dritten Reichs mit der Besetzung der Alliierten am 09. Mai 1945 fielen tausende Staatsdiener in einen Zustand der Ungewissheit, der erst mit der Gründung der BRD am 23. Mai 1949 konkreten Lösungen wich.

Abgesehen davon, ob politisch ein kompletter Neuanfang mit unvorbelasteten Staatsdienern vorzugswürdig erschien, war doch zumindest juristisch hoch umstritten, ob die im Nationalsozialismus angestellten Beamten einen Anspruch auf Übertragung ihrer alten Rechte hatten. Am 17.12.1953 traf das Bundesverfassungsgericht zu dieser Problematik eine grundlegende Entscheidung, wel-

che in der Öffentlichkeit und der Literatur ums Heftigste umkämpft wurde. Es ging um mehr als die Klärung des Berufsbeamtentums – aus einer juristischen Fragestellung erwuchs ein Streit um die „richtige“ Art, mit der eigenen düsteren Vergangenheit umzugehen. Zusätzlich zur Frage nach den Beamten entbrannte ein Konkurrenzkampf zwischen BGH und BVerfG, in welchem sich das Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht etablieren konnte. Im Folgenden soll verdeutlicht werden, welche bedeutende Rolle das Beamtenurteil in der Selbstfindungsphase des BVerfG und der BRD spielte. Nach einer Darstellung des historischen Hintergrunds folgt ein Überblick über den Verfahrensgang, sowie eine Hervorhebung der Reaktionen in Rechtsprechung und Lehre. Anschließend wird auf die Aktualität der Entscheidung eingegangen und eine eigene Bewertung der Relevanz des Beamtenurteils verfasst.

II. Historischer Hintergrund

1. Der Umgang mit den Beamten in der jüngeren Geschichte

Die Frage nach der Behandlung der Beamten nach einem Regimewechsel war selbst 1949 nicht neu: Bereits mit der Gründung der Weimarer Republik wurde der rechtlichen Stellung der Beamten der alten Monarchien in der Verfassung selbst Beachtung geschenkt: Art. 129 WRV erklärte die „wohlerworbenen Rechte“ der Beamten für unverletzlich. Ein nahtloser Übergang war gewollt und geschaffen. Der Gedanke von einem politisch neutralen Berufsbeamtentum wurde erstmals nach dem Systemwechsel 1933 in Frage gestellt, als das Beamtenrecht radikal verändert wurde und vor allem durch die im Zuge der Gleichschaltung erlassenen Gesetze vom 07.04. und 30.06.1933 einen Verlust der Rechte der Beamten mit sich brachten. Ab 1934 wurde bereits verlangt, dass der Treueeid des Beamten nicht länger auf die Verfassung, sondern auf *Hitler* persönlich geleistet wurde.³ Freundschaft zu Juden oder andere mit dem NS nicht vereinbare „Makel“ führten zu einer

* Die Autorin studiert seit 2014 Rechtswissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Beitrag entstand im Rahmen eines Proseminars zum Thema „Verfassungsrechtsprechung der 1950er Jahre“ bei Dr. *Christoph Goos* im WS 2016/17.

¹ *Quaritsch*, Theorie der Vergangenheitsbewältigung, Der Staat 31 (1992), 519 (519).

² *Leppke*, Beamtenrecht, 12. Aufl. 2015, Rn. 39.

³ *Menzel/Müller-Terpitz* (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 2. Aufl. 2011, S. 74.

Dienstentlassung, ab dem Gesetz vom 26.04.1942 sogar durch ein formales, an *Hitlers* Person gebundenes, Recht.⁴ Mit dem Sturz des Dritten Reichs übernahmen die Besatzungsmächte die Aufgabe, den Staatsapparat von Nationalsozialisten zu säubern. Die von den Alliierten durchgeführten Entnazifizierungsmaßnahmen hatten Vorrang vor allem anderen und führten zu massenhaften Entlassungen vieler Beamten.⁵ Sogar die als „Mitläufer“ klassifizierten Beamten konnten zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden.⁶

Ab 1949 trug mit Verkündung des Grundgesetzes die BRD die Verantwortung für die rechtliche Regelung der Beamtenverhältnisse. Der Verfassungsgesetzgeber ließ das Schicksal der öffentlichen Dienstverhältnisse in Art. 131 GG bewusst offen und übertrug die Aufgabe dem Bundesgesetzgeber.⁷ Am 11. Mai 1951 erging schließlich das „G 131“, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen,⁸ welches die Beamtenfrage umfassend lösen sollte. Aufgrund dieses Gesetzes, welches im Folgenden näher beleuchtet werden wird, fühlten sich viele Ex-Beamte jedoch so sehr herabgewürdigt, dass sie schließlich dagegen klagten.

2. Der Streit um das „G 131“

Das „G 131“ besagte, dass alle öffentlichen Bediensteten ungeachtet ihres persönlichen Verhaltens wiederingestellt werden durften, die bei den durchgeführten Entnazifizierungsverfahren nicht als Hauptschuldige oder Belastete eingestuft worden waren. Vor allem aber regelte es in den §§ 1-4 den Personenkreis der Beamten, der einen Anspruch auf Wiedereingliederung in den öffentlichen Dienst hatte, wobei der Gesetzgeber der Verwaltung in § 20 aufgab, mindestens 20 % der Stellen aus diesem Personenkreis zu besetzen. Bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren sollte sogar ein Übergangsgeld gezahlt werden.⁹ Des Weiteren wurden die zu erhaltenden Ruhestandsbezüge geregelt.

Obwohl das „G 131“ also größtenteils eine „Wiedereinsetzung“ und die Reintegration der früheren Staatsbediensteten förderte, reichte dies den meisten ehemaligen Beamten nicht als Kompensation aus. Denn es ging ihnen um mehr als die Klärung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen: Es ging um die Frage, inwieweit die Beamtschaft für das NS-Unrecht mitverantwortlich gemacht werden konnte.¹⁰ Teilweise nahmen die wütenden Stimmen sogar hysterische Züge an, verkündete ein badischer Beamtenfunktionär doch sogar, das Gesetz sei ein „Verfassungsbruch“, der alles übersteige „was sich je das faschistische

System des Nationalsozialismus in seiner Beamtenpolitik geleistet hat“.¹¹ Die Kritik der Beamten beinhaltete vor allem die fehlende vollständige Überleitung ihrer vormaligen Rechtspositionen. Sie waren der Auffassung, dass sämtliche ihrer Versorgungs- und Beamtenverhältnisse über den Zusammenbruch des Deutschen Reichs im Mai 1945 hinaus fortbestanden hätten und die Bundesrepublik wegen ihrer rechtlichen Identität mit dem Deutschen Reich aus jenen Rechtsverhältnissen verpflichtet sei.¹² Das „G 131“ entziehe und mindere ihre Beamtenrechte.¹³

Die Beamten mussten sich nach der langen Zeit der Unterdrückung jeglicher Systemkritik während des Nationalsozialismus in dem neugeborenen und Minderheiten schützenden Rechtsstaat nicht nur dazu berechtigt, sondern geradezu herausgefordert fühlen, ihre Interessen lautstark zu vertreten.¹⁴ Nach einigen Entscheidungen des BGH zu dieser Thematik, welche im Folgenden dargestellt werden sollen, erhob eine Gruppe von 34 Beamten und Beamtenwitwen schließlich Verfassungsbeschwerde gegen das neu verkündete Gesetz. Das „G 131“ verstoße gegen diverse Grundrechte, namentlich Art. 3 Abs. 1, 5 Abs. 3, 14 Abs. 3, 19 Abs. 4, 33 Abs. 5, 101 Abs. 1 S. 2 und 103 Abs. 2 GG.¹⁵

III. Verfahrensgang

1. Die ambivalente Beurteilung des BGH

Zunächst landete der Streit vor dem allgemein zuständigen 3. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, der in seinem Urteil vom 15. März 1951 eine Entscheidung zum „G 131“ traf. Lange setzte er sich mit der Festlegung des Personenkreises und deren Anspruchskürzungen auseinander. Obgleich er Empathie für die „schwierige Lage“ der Beamten aussprach, „muß aber auch berücksichtigt werden, daß der Gesetzgeber durch Bereitstellung von Überbrückungshilfe die äußerste Not der Betroffenen zu mildern versucht hat“.¹⁶ Schließlich entschied der 3. Zivilsenat, dass das Konzept des „G 131“ verfassungsgemäß sei.¹⁷

Jedoch widersprach der für Beamtenrecht zuständige 1. Zivilsenat dieser Auffassung in seinem Urteil vom 11.06.1952 und erklärte jede Beschneidung von Ansprüchen der Beamten für verfassungswidrig, da Art. 129 WRV „formal und seinem sachlichen Gehalte nach Verfassungskraft hatte“ und „auch nach dem Zusammenbruch als Verfassungsrecht weiter galt.“¹⁸ Deshalb bestehe keine

⁴ Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), (Fn. 3), S. 74.

⁵ Quaritsch, (Fn. 1), 519 (533).

⁶ Quaritsch, (Fn. 1), 519 (541).

⁷ Harms, Verfassungsrecht in Umbruchsituationen, 1. Aufl. 1999, S. 55.

⁸ BGBl. I, 307.

⁹ Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), (Fn. 3), S. 75.

¹⁰ Steinbeis/Dejten/Dejten, Die Deutschen und das Grundgesetz, 1. Aufl. 2009, S. 89.

¹¹ Frei, Vergangenheitspolitik – die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 1. Aufl. 1996, S. 74.

¹² BVerfGE 3, 58 (66).

¹³ BVerfGE 3, 58 (67).

¹⁴ Menzel, Vergangenheitsbewältigung in der frühen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts: Beamten- und Gestapo-Urteil, 225 (226), in: Henne/Riedlinger (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-) historischer Sicht, 1. Aufl. 2005.

¹⁵ BVerfGE 3, 58 (68ff.).

¹⁶ BGHZ 1, 274 (283).

¹⁷ BGHZ 1, 274 (283).

¹⁸ BGH NJW 1952, 933 (933).

Rechtsgrundlage, um die Bezüge und Einstufungen der Beamten entgegen Art. 129 WRV rückwirkend einzuschränken.¹⁹

Der Große Zivilsenat schloss sich dieser Ansicht an und legte dem BVerfG am 06. Oktober 1952 ein Gutachten vor, in welchem er das „G 131“ für verfassungswidrig erklärte.²⁰ Er bezog sich dabei auf das letztgenannte Urteil und argumentierte ausführlich, warum das Gesetz den Gleichheitsgrundsatz und die Eigentumsgarantie verletze.²¹ Nun war der BGH also geteilter Meinung über das Problem mit den Beamten. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde 1953 schließlich das Bundesverfassungsgericht tätig.

2. Die Entscheidung des BVerfG (Beamtenurteil)

Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich am 17. Dezember 1953 im Beamtenurteil zu den von den 34 Beschwerdeführern geäußerten Beschwerden der Verfassungswidrigkeit des „G 131“. Im Gegensatz zum Großen Senat des BGH erklärte das Gericht das „G 131“ für verfassungsgemäß und somit zur wirksamen Rechtfertigungsgrundlage für die geltend gemachten Grundrechtseingriffe. Die Argumentation des Gerichts ist so simpel wie spektakulär: Es stellt im zweiten Leitsatz in nüchterner Kürze fest: „Alle Beamtenverhältnisse sind am 08. Mai 1945 erloschen.“²²

Damit beraubte es der gesamten Argumentation des Großen Senats seiner Grundthese, mithin seiner Stichhaltigkeit. Diese Annahme einer Zäsur zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs des Nationalsozialismus wurde folgendermaßen begründet: Das Beamtentum habe im dritten Reich eine „tiefgehende, sein Wesen berührende Umgestaltung“²³ erfahren, indem es komplett auf die Ideologie des Nationalsozialismus und auf *Hitler* selbst, statt auf den Staat eingeschworen wurde. Mehr noch, *Hitler* habe den parteipolitisch neutralen Staat beseitigt, welcher „wirklich nur noch ein Machtapparat im Dienste der NSDAP“²⁴ gewesen sei. Der Treueschwur auf *Hitler* und die NSDAP, den alle Beamten leisten mussten, habe das „formale zum Staate bestehende öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum nationalsozialistischen Beamtenverhältnis“²⁵ transformiert. Mit dem Ende des NS-Staats müsse demzufolge auch eine Fortschreibung früherer Rechtspositionen des auf dessen Ideologie eingeschworenen Beamtentums ausgeschlossen sein.²⁶ Auch stehe die vom Grundgesetz gewährleistete Institution des Berufsbeamtentums zu dem Beamtentum des NS-Staats in einem solch grundsätzlichen Wesensunter-

schied, dass von einer Kontinuität der Institution keine Rede sein könne.²⁷

Die Richter des BVerfG legten auf über hundert Seiten in allen Details – teils unter Zuhilfenahme soziologischer, politischer und geschichtlicher Aspekte – dar, wie vollständig und größtenteils widerstandsfrei sich das Beamtentum den Zielen des NS-Regimes unterworfen hatte. Dass das „G 131“ somit eine eher wohlthätige, aber keinesfalls gezwungene Überleitung der Beamten vorsehe, musste folglich verfassungsgemäß sein.

IV. Reaktionen auf das Beamtenurteil

1. Die Antwort des BGH

Etwas geschah, das heute aufgrund der allgemein akzeptierten obersten Stellung des BVerfG in Verfassungsstreitigkeiten nicht mehr möglich scheint: Der Große Zivilsenat des BGH ließ sich in einem Vorlagebeschluss vom 20. Mai 1954 auf einen Machtkampf mit dem BVerfG ein und bekräftigte in einem weiteren Urteil seine These einer die Diktatur überstehenden Fortdauer der Rechtsposition der Beamten.²⁸ Er argumentierte, dass sich der Grundsatz der systemübergreifenden Fortdauer nicht auf „den demokratischen Mehrparteienstaat des 19. Jahrhunderts“ beschränken lasse.²⁹ Ein Staat könne lediglich durch Annexion oder Aufgabe seines Willens zur Eigenstaatlichkeit durch Zergliederung aufhören zu existieren, keiner von beiden Fällen sei hier einschlägig.³⁰ Dass die Weimarer Republik *de facto* zu einem Einparteienstaat verkommen war, berühre die Kontinuität der Beamtenrechte nicht. Die Beamten seien lediglich „Opfer“ und „Betroffene“ des NS-Terrors gewesen und das BVerfG erlaube sich nun auf deren Kosten ein „geschichtliches Werturteil“.³¹

Wahrhaft erstaunlich an dem Urteil war jedoch, dass der Große Senat die Bindungswirkung des Beamtenurteils nach einer seitenlangen Argumentation einfach ablehnte.³² Auf den Punkt gebracht kündigte der Senat dem BVerfG schlichtweg die Gefolgschaft.³³

2. Reaktionen in der Literatur

a) Negative Kritik

Der weitaus größere Teil der juristischen Fachliteratur stürzte sich mit Protest auf das Bundesverfassungsgericht.

¹⁹ BGH NJW 1952, 933 (934).

²⁰ BGHZ 11, Anh. S. 2.

²¹ BGHZ 11, Anh. S. 22 ff.

²² BVerfGE 3, 58 (58).

²³ BVerfGE 3, 58 (89).

²⁴ BVerfGE 3, 58 (86).

²⁵ BVerfGE 3, 58 (103).

²⁶ BVerfGE 3, 58 (89).

²⁷ BVerfGE 3, 58 (120).

²⁸ BGHZ (GS) 13, 265 (292).

²⁹ BGHZ (GS) 13, 265 (296).

³⁰ BGHZ (GS) 13, 265 (293).

³¹ BGHZ (GS) 13, 265 (299).

³² BGHZ (GS) 13, 265 (291).

³³ Steinbeis/Detjen/Detjen, (Fn. 10), S. 90.

Grabendorff nennt die Entscheidung „widerspruchsvoll“.³⁴ Denn wenn bereits *Hitler* über die Zusammensetzung des Berufsbeamtentums anhand eines subjektiven Maßstabs entschieden habe, führe das BVerfG diese Linie mit seiner Argumentation *de facto* fort: Statt einer objektiven Betrachtung der Staatslehre setze es mit „apodiktischen Behauptungen“ ohne jeglichen gesetzlichen Niederschlag neues Recht.³⁵ Das „wehrlose“ Berufsbeamtentum sei durch die Entscheidung abgewertet und gerade die Kontinuität und Objektivität des Staates ausgehebelt.³⁶

Krüger betont ebenfalls, dass „im Zweifel eine gerichtliche Entscheidung immer für Erhaltung und Kontinuität ausfallen“ müsse, da sich der Nationalsozialismus in Deutschland auch nur teilweise durchgesetzt habe und daher in dem anderen Teilbereich, der unberührt blieb, das „Kontinuum“ doch noch zum Durchbruch komme.

Kern stellt sich lediglich gegen das Datum für die Zäsur der Rechtsverhältnisse des 08. Mai 1945, da „gerade von diesem Tage an die Voraussetzungen für das Bestehen von Beamtenverhältnissen im ordnungsgemäßen Sinn bestanden haben, wovon die Alliierten ihrerseits ausgingen“.³⁷ Stattdessen müsse man nach Argumentation des BVerfG den 26. April 1942 nehmen, da nach diesem Datum keine „weitere Steigerung der Denaturierung des Beamtenrechtsverhältnisses“ eingetreten sei.³⁸ Auch hätte das BVerfG seiner Ansicht nach versuchen müssen, seine Entscheidung aus einem Rechtssatz und nicht aus „einer politischen soziologischen Deutung der Geschichte“ zu gewinnen.³⁹ Zudem sei das Abstellen auf den Treueeid an *Hitler* verkehrt, da der Eid lediglich rein formelle Wirkung habe und die Beamten nicht an *Hitler* persönlich, sondern an die damals geltenden Rechtsvorschriften gebunden habe.⁴⁰ Am Ende seines Aufsatzes erhebt *Kern* den schweren Vorwurf, dass das BVerfG das Volk enttäusche, da es – genau wie zu Zeiten des Dritten Reichs – das Recht politisiere.⁴¹

Neben dieser wissenschaftlichen Kritik wurde auch – wie von *Bachof* als „von Sachkunde wenig getrübt“ bezeichnete Kritik⁴² – sprich Polemik, veröffentlicht.

Besonders *Forsthoff* schlug in seinem Aufsatz im Deutschen Verwaltungsblatt einen scharfen Ton an und spricht gar von einer „Tragödie des gesamten Berufsbeamtentums“⁴³: Erst einmal widerspricht er dem Beamtenurteil insoweit, als dass Staat und Partei keine Einheit gewesen

seien.⁴⁴ Außerdem teilt *Forsthoff* nicht die vom BVerfG vertretene Vorstellung, dass der institutionelle Staat nur ein Werkzeug in Händen eines Dritten, in diesem Fall *Hitler*, sein könne. Diese Auffassung sei „staatsphilosophisch, soziologisch und historisch unvollziehbar.“⁴⁵ Sodann kritisiert er die aus dem Urteil erwachsende Unsicherheit für all jene Beamte, die auch nach 1945 im Amt blieben und nun rückwirkend gar keine Beamte mehr seien, weshalb sie im Endeffekt ihre seit 1945 erhaltenen Bezüge erstatten müssten.⁴⁶ Letztlich sei es auch unfair, dass das Beamtenurteil in Zeiten politischer Umwälzung schutzlos dastünde, während jeder andere Berufsstand unter allen politischen Systemen vorwurfslos seinem Geschäft nachgehen könne.⁴⁷

Eine teils lobende, teils kritisierende Ansicht äußerte *Otto Bachof*. Er vertritt jedenfalls die Meinung, dass das BVerfG zurecht davon ausgehen durfte, dass der Zusammenbruch von 1945 nicht bloß ein Wechsel der Staatsform, wie 1918, sondern die „einmalige Katastrophe eines Staats“ darstelle.⁴⁸ Jedoch gibt er daraufhin zu bedenken, dass der persönliche Treueeid auf *Hitler* nur in seiner Eigenschaft als Oberhaupt und Repräsentant des Staats geleistet wurde, mithin nur so lange galt, wie das Staatsoberhaupt gegenüber seinem Volk nicht treuebrüchig wurde.⁴⁹ Die im Beamtenurteil angenommene Trennung des Berufsbeamtentums vom Staat zur Zeiten des Reichs erscheint *Bachof* somit „mindestens als zweifelhaft.“⁵⁰ Seiner Auffassung nach müsste nach Argumentation des BVerfG doch zumindest versucht werden, die vor der nationalsozialistischen Umgestaltung begründeten Beamtenverhältnisse wiederherzustellen.⁵¹ Im Endeffekt erkennt *Bachof* jedoch an, dass die Regelung des Berufsbeamtentums eine „fast über Menschenkraft“ hinausgehende Aufgabe sei, die das BVerfG so gut es ging gemeistert habe.⁵²

Letztlich wurde dem Beamtenurteil in der Öffentlichkeit wohl so viel Aufmerksamkeit geschenkt, weil vor allem die Presse in größtenteils unsachlichen Artikeln über die Inkompetenz des BVerfG wettete. Beispielhaft ist hier auf den Gründungsherausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, *Paul Sethe*, zu verweisen, der den Richtern vorwarf, sie hätten während des Nationalsozialismus keine ausreichende Bindung zum Beamtenurteil gehabt.⁵³ Warum der Widerstand in Volk, Literatur und bei den Fachgerichten so gewaltig war, soll später eingehender beleuchtet werden.

³⁴ *Grabendorff*, Staatsidentität und Erlöschen der Beamtenverhältnisse – Der Grundwiderspruch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.1957, ZBR 1957, 153 (155).

³⁵ *Grabendorff*, *Grabendorff*, (Fn. 34), 153 (154).

³⁶ *Grabendorff*, *Grabendorff*, (Fn. 34), 153 (154).

³⁷ *Kern*, Probleme der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit gemäß Artikel 131 GG, DVBl. 1954, 211 (215).

³⁸ *Kern*, (Fn. 37), 211 (216).

³⁹ *Kern*, (Fn. 37), 211 (216).

⁴⁰ *Kern*, (Fn. 37), 273 (275).

⁴¹ *Kern*, (Fn. 37), 273 (278).

⁴² *Bachof*, Beamtenverhältnisse, DÖV 1954, 33 (33).

⁴³ *Forsthoff*, Beamtenurteil, DVBl 1954, 69 (72).

⁴⁴ *Forsthoff*, Beamtenurteil, DVBl 1954, 69 (70).

⁴⁵ *Forsthoff*, Beamtenurteil, DVBl 1954, 69 (71).

⁴⁶ *Forsthoff*, Beamtenurteil, DVBl 1954, 69 (72).

⁴⁷ *Forsthoff*, Beamtenurteil, DVBl 1954, 69 (72).

⁴⁸ *Bachof*, Das Bundesverfassungsgericht und die Beamtenverhältnisse, DÖV 1954, 33 (34).

⁴⁹ *Bachof*, (Fn. 48), 33 (35).

⁵⁰ *Bachof*, (Fn. 48), 33 (35).

⁵¹ *Bachof*, (Fn. 48), 33 (36).

⁵² *Bachof*, (Fn. 48), 33 (37).

⁵³ *Menzel*, (Fn. 14), 225 (227).

b) Positive Kritik

Nur wenige juristisch bedeutende Persönlichkeiten ergriffen Partei für das BVerfG. Namentlich hervorzuheben ist hier besonders *Hans Peters*. Er betont, dass das BVerfG gerade nicht seine Zuständigkeit überschritten habe und dass die politischen Vorurteile der Kritiker nichts bei einer Rechtsentscheidung zu suchen hätten.⁵⁴ Er widerspricht der allgemeinen Auffassung, dass das Urteil aufgrund mangelnder Kontinuität falsch sei. Stattdessen erklärt er, nicht das BVerfG, sondern der Nationalsozialismus habe „das Prinzip der Kontinuität aufs grösste verletzt“.⁵⁵ Selbst wenn dem nicht so sei, hätte doch zumindest die Schaffung des Grundgesetzes, die Landesverfassung, erhebliche Teile des Wiedergutmachungsgesetzes und viele Einzelgesetze bewiesen, „dass das deutsche Volk und die demokratischen Gesetzgeber die Kontinuität mit der nationalsozialistischen Ära bewusst ablehnten“.⁵⁶ Des Weiteren verteidigt *Peters* die These des BVerfG, dass dem Berufsbeamtentum im nationalsozialistischen Staat weitgehend seine Substanz entzogen worden sei. Er betont deutlich, dass das Urteil keine – wie von den meisten Kritikern zumindest angedeutet – Bestrafung darstelle, sondern lediglich die Realität des Zustands des Beamten­tums widerspiegele.⁵⁷ *Peters* unterstellt dem BGH sogar, „den Schleier des Vergessens über die schmachvolle Vergangenheit zu ziehen“, indem er anderes behauptet.⁵⁸ Die Einschätzung des BGH, dass das Berufsbeamtentum keine politische Funktion innehatte, teilt *Peters* nicht. Er hält dieser Auffassung ein Gegenbeispiel entgegen: Wenn der einzelne Beamte doch an den Staat an sich, ohne dessen politische Identität, gebunden sei, dann sei er „sogar rechtlich verpflichtet, einem sich etwa die Macht erobernden Kommunismus seine Dienste zu leisten“.⁵⁹ Ebenfalls stellt er darauf ab, dass das „G 131“ bereits relativ beamten­freundlich wirke und alle verbliebenen Nachteile lediglich „unvermeidliche Folgen zweier grundlegender politischer Umbrüche“ seien.⁶⁰ Als Fazit führt *Peters* auf, dass die den Kritikern so teuren „wohlerworbenen Rechte“ der Beamten aus Art. 129 WRV durch die nationalsozialistische Revolution vollständig beseitigt worden seien und dass daher nicht auf sie abgestellt werden könne.⁶¹ Doch auch in der Öffentlichkeit wurde vereinzelt die Entscheidung des BVerfG gelobt. *Peters* schrieb zurecht dazu, dass gerade die Stellungnahme von Nichtjuristen den das Urteil ablehnenden Juristen zu erwägen geben solle, ob ihre Argumentation nicht zu formalistisch sei.⁶² *Hans Kruse* äußerte sich in der Deutschen Universitätszeitung

über den Untergang der Beamtenverhältnisse wie folgt: „Es liegt auf der Hand, daß derartige Beziehungen mit dem Verschwinden dieses Machtapparats ihr Ende finden mußten“⁶³. Noch mehr Zuspruch fand das Beamtenurteil in einer Ausgabe der Frankfurter Hefte, in welcher es als eine „Deutsche Magna Charta der Selbstbestimmung“⁶⁴ gefeiert wurde.

3. Die Antwort des BVerfG

Bereits 1957, knapp drei Jahre nach Erlass des Beamtenurteils, bekam das BVerfG die Gelegenheit, den bereits 1954 eingeschlagenen Kurs zu verfestigen: Im Gestapo-Beschluss vom 19. Februar 1957 erklärte es ein für alle Mal, dass mit einer bestimmten Staatsform besonders eng verbundene Rechtsverhältnisse jedenfalls dann nicht ohne weiteres fortbestehen könnten, „wenn der identische Staat nach Beseitigung der alten Staatsform sich eine ihr in allen politischen Grundentscheidungen geradezu entgegengesetzte Verfassung gibt.“⁶⁵ Zum Beispiel bestärkte es seine Auffassung, dass die grundgesetzlich geschützte Institution des Berufsbeamtentums mitnichten durch das Beamtenurteil aufgehoben wurde, sondern erst durch die Sicherstellung eines neuen, parteipolitisch neutralen Beamten­tums gewahrt werden könne.⁶⁶ Nicht nur bestärkte es die damals vertretenen Thesen, sondern nahm selbst auf die mannigfaltig am Beamtenurteil geübte Kritik Bezug, indem es die Kritiker mehrfach an ihre vor 1945 veröffentlichten nationalsozialistisch geprägten Beamten­schriften erinnerte.⁶⁷ Dieses Vorgehen war mehr als eine reine Verteidigung – es kam einer Kampfansage an alle Kritiker gleich. Zudem werden in dem Beschluss akribisch die Exzesse und Fehler der Staatsverwaltung zur Zeit des Nationalsozialismus aufgezeigt. Die Auflistung sämtlicher rechtsstaatswidrigen Vergehen der Verwaltung erfolgte in derart detailreicher Ausgestaltung, dass offenbar wurde, wie wichtig den Richtern des BVerfG die Widerlegung einer weit verbreiteten These war: dass das Beamtenrecht vom Nationalsozialismus nur marginal berührt worden war. Doch nicht nur den Kritikern im Schrifttum wies das BVerfG seine Grenzen auf – mit einem besonderen Beschluss wies das Verfassungsgericht die seine Kompetenz anzweifelnde Vorlage des Großen Zivilsenats des BGH als unzulässig zurück⁶⁸ und demonstrierte somit seine übergeordnete Position.

⁵⁴ *Peters*, Der Streit um die 131er-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1954, 589 (590).

⁵⁵ *Peters*, (Fn. 54), 589 (590).

⁵⁶ *Peters*, (Fn. 54), 589 (590).

⁵⁷ *Peters*, (Fn. 54), 589 (591).

⁵⁸ *Peters*, (Fn. 54), 589 (592).

⁵⁹ *Peters*, (Fn. 54), 589 (592).

⁶⁰ *Peters*, (Fn. 54), 589 (594).

⁶¹ *Peters*, (Fn. 54), 589 (596).

⁶² *Peters*, (Fn. 54), 589 (589).

⁶³ *Kruse*, Disputierter Staatsbegriff – Zur 131er-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Deutsche Universitätszeitung, Heft 5, 17 (17).

⁶⁴ *Kreile*, Eine Deutsche Magna Charta der Selbstbestimmung, Frankfurter Hefte 1954, Heft 2, 83 (83).

⁶⁵ BVerfGE 6, 132 (153f.).

⁶⁶ BVerfGE 6, 132 (171).

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 6, 132 (175).

⁶⁸ BVerfGE 6, 222 (223).

V. Aktualität der Entscheidung

1. Folgeurteile

Der Gestapo-Beschluss stellte juristisch jedenfalls das Ende einer ausufernden Diskussion um die Stellung der Beamten dar und wurde nur noch von wenigen Besprechungen thematisiert.⁶⁹ 1961 nahm sich das BVerfG noch ein einziges Mal der Materie an: Die Bundesdisziplinarkammer Nürnberg hielt eine Regelung des „G 131“ für verfassungswidrig und zweifelte ebenfalls den Untergang aller Beamtenverhältnisse 1945 an. Ohne die Diskussion ein weiteres Mal zu eröffnen, bezog sich das BVerfG in diesem Fall lediglich auf seine Rechtsprechung vom Beamtenurteil und vertrat ohne sich dafür zu rechtfertigen erneut seine dazu geäußerte These.⁷⁰ De facto hatte sich die juristische Wissenschaft mittlerweile mit dieser Rechtsprechung abgefunden, blieb erneuter Widerspruch jedenfalls aus. Die Beiläufigkeit, mit welcher das BVerfG hier agierte, unterstreicht besser als jedes offizielle Statement den Triumph des Gerichts über seine Kritiker. Während das Urteil sicher einen großen Beitrag zur Vergangenheitsbewältigung der jungen BRD leistete, entstanden rein rechtlich im Laufe der folgenden Dekaden zunächst keine bedeutenden Folgen aus dem Urteil. Diese Phase endete jedoch mit einem Knall, als 1990 unvorhergesehen die Wiedervereinigung erfolgte.

2. Vergleich mit der Wiedervereinigung

Nur circa vierzig Jahre nach der Entscheidung des BVerfG stellte sich im Rahmen der Fusion von DDR und BRD erneut die Frage, was mit den Beamten des alten SED-Systems geschehen solle. Anders als beim Fall des NS-Staats, brach die DDR zwar nicht zusammen, sondern ist im Einigungsvertrag der Bundesrepublik beigetreten.⁷¹ Auch kann die DDR nicht mit der pervertierten Form eines Staats im Nationalsozialismus verglichen werden.⁷² Dennoch herrschten Bedenken, ob mit dem alten System in besonderem Maße verbundenen Staatsdiener Verantwortung im jungen vereinten Deutschland übertragen werden könne. Allein um Engpässe zu vermeiden und den „laufenden Betrieb“ aufrecht erhalten zu können, musste zumindest das Gros der Mitarbeiter seine Beschäftigung fortführen.⁷³ Aus dem Einigungsvertrag ergaben sich Sonderregeln für den Übergang, die die Arbeitsverträge der angestellten Beamten verlängerte und Überleitungsansprüche schaffte.⁷⁴ Erneut bestätigte das BVerfG in einer Entscheidung zur

Abwicklung von DDR-Einrichtungen, dass für eine erfolgreiche Vergangenheitsbewältigung diejenigen Beamten freigesetzt werden mussten, die aufgrund ihrer Systemtreue einen Neuanfang belasten würden.⁷⁵ Das BVerfG stand somit zu seiner mit dem Beamtenurteil eingeschlagenen Linie. Das bestätigende Urteil kann hier jedoch nicht als Errungenschaft der Verfassungsrechtsprechung gewertet werden – immerhin konnten die durch Entlassungen geschlagenen Lücken deutlich einfacher durch westliche Arbeitskräfte gefüllt werden. Mithin war die bewusste Entscheidung für eine Entfernung der DDR-treuen Beamten in dem Sinne kein großer Verlust für den öffentlichen Dienst, so wie es der Verzicht auf die Hilfe der NS-treuen Beamten 1949 gewesen war. Dennoch verdeutlicht alleine der ausbleibende Protest auf diese Entscheidung, dass das Beamtenurteil von der Öffentlichkeit im Nachhinein als positiv aufgefasst wurde. Was damals noch skandalös war, hatte sich als erfolgreiche Methode der Vergangenheitsbewältigung herauskristallisiert.

VI. Bewertung und Relevanz der Entscheidung

1. Bedeutung für die Vergangenheitsbewältigung

Sogar der große Kritiker des Beamtenurteils, *Ernst Forsthoff*, stellte bereits 1954 fest, dass nur die Zukunft lehren könne, ob die „offenbar zuge dachte reinigende Wirkung“ der Entscheidung eintreten würde. *Peters* erkannte in gleichen Jahr die Bedeutung des Urteils, als er erklärte: „Jetzt geht es daher nur um Wiedergutmachung, nicht um politisch erwünschte formale Konstruktionen für Maßnahmen einer vergangenen Epoche.“⁷⁶ Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass die Gräueltaten des NS-Staats weder vergessen wurden, noch die junge BRD auf ihrem Weg zu einem demokratischen Rechtsstaat aufhalten konnten. Es kann nur spekuliert werden, wie dieser Weg ohne die Entscheidung des BVerfG ausgesehen hätte.

Hilfswise kann die Theorie von *Quaritsch* herangezogen werden, der davon ausgeht, dass sich in der Geschichte der Völker erfahrungsgemäß vier Typen herauskristallisiert haben, wie mit der eigenen illegitimen Vergangenheit umgegangen werde: Ignoranz, Amnestie, Vergeltung und Aufarbeitung.⁷⁷ Der objektive Grund für Amnestie ist laut *Quaritsch* nicht „Vergebung“, sondern der praktische Nutzen für alle.⁷⁸ Gemeinsam sei den Amnestiefällen, auch die Anhänger des überwundenen Regimes sofort in den Dienst der rekonstruierten legitimen Herrschaft zu nehmen.⁷⁹ Warum ein Großteil des Schrifttums, Teile der Öffentlichkeit und der BGH den Weg der Amnestie wählten, scheint nun offensichtlicher: Dieser Weg stellt das außerordentliche Bedürfnis großer Teile der BRD dar, die Vergangen-

⁶⁹ *Menzel*, (Fn. 14), 225 (228).

⁷⁰ BVerfGE 12, 264 (273).

⁷¹ *Däubler*, Die sogenannte Warteschleife auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, NJ 1991, 233 (233).

⁷² *Menzel/Müller-Terpitz* (Hrsg.), (Fn. 3), S. 78.

⁷³ *Loschelder*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band IX: Allgemeine Grundrechtslehren, 1. Aufl. 1997, § 217 Rn. 52.

⁷⁴ BGBl. II, S. 1032 ff.

⁷⁵ BVerfGE 84, 133 (152).

⁷⁶ *Peters*, (Fn. 54), 589 (590).

⁷⁷ *Quaritsch*, (Fn. 1), 519 (519 ff.).

⁷⁸ *Quaritsch*, (Fn. 1), 519 (524).

⁷⁹ *Quaritsch*, (Fn. 1), 519 (525).

heit schleunigst hinter sich zu lassen, um den Neuanfang möglichst unberührt von Altlasten starten zu können. Doch vor allem das persönliche Versagen vieler Juristen sollte schleunigst vergessen werden: Exemplarisch ist hier der 1951 zum Senatspräsident des BGH ernannte *Willi Geiger* zu nennen, der während seiner Karriere als Staatsanwalt beim Sondergericht Bamberg fünf Todesurteile erwirkte, zum Beispiel gegen einen polnischen Gastarbeiter, der sich gegen fünf deutsche Angreifer mit einem Taschenmesser zu verteidigen versuchte.⁸⁰ Dieses Beispiel dürfte deutlich machen, warum Großteile der Juristerei 1954 ein Interesse daran hatten, milde Urteile für NS-belastete Beamte zu fällen.

Warum das allgemeine Vertrauen in das BVerfG so gering war, liegt ebenfalls auf der Hand: Es war jung und beispiellos in seiner Stellung. Statt der BRD ein Aufatmen in Form des Vergessens zu schenken, bohrte es dort, wo es eh bereits weh tat. Dennoch orientierte es sich lediglich am bereits von der amerikanischen Militärregierung im Zuge der Entnazifizierung praktizierten Grundsatz, den sie hinsichtlich politischer Unruhen formulierte: „Ein geringer Preis, der für die endgültige Gesundung Deutschlands bezahlt wird.“⁸¹ „Vergangenheitsbewältigung“ können die Bestrebungen der Alliierten jedoch nicht genannt werden, denn wie schon *Dreier* feststellte, geht es dabei nicht um die Überwältigung durch die Sieger, sondern um die Bewältigung der Geschichte des eigenen Staats und seines Volks.⁸² Somit war das BVerfG in seiner Rolle auch so wichtig – die Aufarbeitung war kein von den Siegern gesetzter Zwang, sondern eine eigene Entscheidung.

Der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, welches statt Amnestie den Weg der Aufarbeitung wählte, war deshalb so unbeliebt, weil er das Volk, dessen Diener und neue Obrigkeit zwang, sich mit ihren eigenen Fehlern auseinanderzusetzen. Auch wenn dieser Weg alles andere als bequem war, startete er einen Prozess, der auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Die Vorwürfe, das BVerfG verhindere das Fortkommen der noch jungen BRD mutwillig, sind aus heutiger Sicht unberechtigt, damals jedoch äußerst populär und Ausdruck der kollektiven Angst eines Rückfalls. Nach *Schlink* bedroht die kollektive Ablehnung der eigenen Vergangenheit die Identität eines Staats derart, dass Abwehr von den Bürgern quasi herausgefordert wird.⁸³ Doch durch die so gut es ging fortgesetzte Entnazifizierung und öffentliche Distanzierung der Anhänger des alten Regimes schuf das BVerfG genau das, was sich BGH, Kritiker und Volk eigentlich wünschten: Einen Neuanfang.

Aus heutiger Sicht ist das „G 131“ mitnichten als „Schmach“ für die Beamten zu beurteilen, sondern als echte Chance für die BRD, einerseits die Kontinuität des Beamtentums über den Bruch von 1945 und in den Jahren danach aufrechtzuerhalten⁸⁴ und andererseits die belasteten NS-Unterstützer vom Aufbau eines demokratischen Deutschlands auszuschließen. Dennoch wirkt das „G 131“ heute fast schon zu milde – wurden doch große Massen der den Nationalsozialismus tragenden Beamten über das „G 131“ wieder zurück in den Beamtendienst beordert.⁸⁵ Neuste Erkenntnisse lassen daran zweifeln, ob die Vergangenheit wirklich so umfassend aufgearbeitet wurde, wie bisher angenommen. Dass zumindest im Bereich der Justiz eine Vergangenheitsbewältigung gescheitert ist, wurde jüngst umfassend ermittelt: Die erst kürzlich in der Akte Rosenberg von einer unabhängigen, wissenschaftlichen Kommission veröffentlichten Forschungsergebnisse zeigen, dass bis 1973 noch circa dreiundfünfzig Prozent der im Bonner Ministerium beschäftigten Abteilungs-, Unterabteilungs-, und Referatsleiter ehemalige NSDAP-Mitglieder waren.⁸⁶ So verstörend diese Erkenntnisse auch sind, die Untersuchung ergibt, dass wohl vor allem der positive Einfluss des Bundesverfassungsgerichts „als Hüter der Verfassung“ einen Rückfall der BRD trotz solch belasteter Justiz verhindern konnte.⁸⁷ Obwohl das „G 131“ aus heutiger Sicht also eher ein Geschenk an die NS-Beamten darstellt, muss man sich dem bereits 1954 von *Bachof* festgestellten Fazit, das Beamtenurteil sei „angesichts der Schnelllebigkeit und Vergeßlichkeit unserer Zeit ein besonderes Verdienst des BVerfG“⁸⁸ anschließen.

Der Beitrag des Beamtenurteils zur Vergangenheitsbewältigung ist somit trotz dieser Erkenntnisse immer noch erheblich für die positive Entwicklung der BRD. Trotzdem werden in den nächsten Jahren wohl noch einige Ministerien die eigene Vergangenheit untersuchen müssen, so wie es zum Beispiel *Joschka Fischer* schon 2005 für das Auswärtige Amt anforderte. Schließlich ist Aufarbeitung ein Prozess, kein finales Produkt.

2. Bedeutung für die Stellung des Bundesverfassungsgerichts

Nicht nur die widersprechenden Bewertungen des „G 131“, besonders das Gutachten des BGH, in welchem er das BVerfG aufforderte, zu rechtfertigen, inwiefern sich die deutschen Fachgerichte an seine Entscheidung gebunden fühlen sollten,⁸⁹ stellte eine Herausforderung der

⁸⁰ *Kutscha*, „Politische Säuberung“ des öffentlichen Dienstes?, JZ 1995, 284 (288).

⁸¹ Absichtserklärung der amerikanischen Militärregierung im Auftrage von General Clay am 13. Februar 1946 gegenüber deutschen Politikern, zitiert nach: *Quaritsch*, Theorie der Vergangenheitsbewältigung, Der Staat 31 (1992), 519 (538).

⁸² *Dreier*, Verfassungsstaatliche Vergangenheitsbewältigung, 159 (162), in: Badura/Dreier, Festschrift – 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 1. Aufl. 2001.

⁸³ *Schlink*, Vergangenheit als Zumutung?, 341 (355), in: Grawert/Schlink/Wahl/Wieland (Hrsg.), Offene Staatlichkeit – Festschrift für Ernst-Wolfgang Böckenförde zum 65. Geburtstag, 1. Aufl. 1995.

⁸⁴ *Wengst*, Beamtentum zwischen Reform und Tradition – Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953, 1. Aufl. 1988, S. 252.

⁸⁵ *Frei*, (Fn. 11), S. 99.

⁸⁶ *Görtemaker/Safferling*, Broschüre für das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz: Die Akte Rosenberg – das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 1. Aufl. 2016, S. 29.

⁸⁷ *Görtemaker/Safferling*, (Fn. 86), S. 21.

⁸⁸ *Bachof*, (Fn. 42), 33 (37).

⁸⁹ Siehe IV. 1.

Stellung des BVerfG dar. Dieser Konflikt blieb im Laufe der Geschichte der beiden Gerichte nicht der einzige, ist jedoch als einer der ersten Meilensteine im Spannungsverhältnis des BGH und des BVerfG anzusehen.⁹⁰ Der Grund für solche Spannungen liegt nahe: die Abgrenzung von Verfassungsrecht zum einfachen Recht ist nicht immer möglich, was zu einem schwer bestimmbareren Werk- und Wirkungsbereich des BVerfG führt.⁹¹ Die externe Kontrolle „eigener“ Fachgebiete durch das BVerfG mag für die Fachgerichte anmaßend wirken, kann jedoch dazu führen, dass sie den grundrechtlichen Wertungen selbst besondere Beachtung schenken.⁹²

Es spricht deshalb für das Bundesverfassungsgericht, dass es im sogenannten „Gutachtenstreit“ kühlen Kopf bewahrte und sich nicht auf einen Machtkampf mit dem Herausforderer einließ. Indem das BVerfG somit seinem Status als oberster Verfassungswächter gerecht wurde und sich selbst trotz starker Kritik treu blieb, erntete es das hohe Ansehen, das es heute genießt. Das Beharren auf seiner unzeitgemäßen Meinung trug sicherlich zu seinem heutigen „Standing“ im Volk bei.

Der BGH distanzierte sich 1995 zudem in einem Urteil zur Rechtsbeugung durch DDR-Richter von der eigenen Nachkriegsrechtsprechung.⁹³ Zwar ging es in diesem Fall um die weitgehend unterbliebene Verurteilung alter NS-Richter, doch der Ton des Urteils legt eine umfassende Reue über die damals betriebene Verdrängung der Vergangenheit nahe. Der BGH kritisiert die „(insgesamt fehlgeschlagene) Auseinandersetzung mit der NS-Justiz“.⁹⁴ Dieser Sinneswandel nach gut vierzig Jahren der Leugnung eigener Fehler könnte viele Gründe haben. Wahrscheinlich ist, dass der BGH die Rechtsprechung des BVerfG im Beamtenurteil akzeptiert hatte. *Gritschneider* vermutet hingegen, dass dies wohl der Ausbildung der Richter ohne das „lähmende Klima der NS-Diktatur“ zu danken sei.⁹⁵ So oder so, die rückwirkende Kritik des BGH an seiner eigenen Vorgehensweise untermalt deutlich, wie wichtig ein starkes Verfassungsgericht in der Nachkriegszeit für das Einschlagen des heutigen Kurses in puncto Aufarbeitung war. Somit trägt das Beamtenurteil nicht unbedeutend zur Etablierung der heutigen angesehenen Stellung des Bundesverfassungsgerichts dar.

VII. Fazit mit Kernthesen

Das Bundesverfassungsgericht entschied im Beamtenurteil über die noch nie zuvor in dieser Dimension gestellte Frage, wie mit den Beamten des überwundenen Regimes umzugehen sei, indem es das „G 131“ für verfassungskonform erklärte. Es verkündete, dass alle Beamtenverhältnis-

se am 08. Mai 1945 erloschen seien. Dies begründete es damit, dass das Berufsbeamtentum unter der Umstrukturierung und Gleichschaltung des NS-Staats in seinem Kern dermaßen verändert worden war, dass die Kontinuität des Beamtenverhältnisses an sich außer Kraft gesetzt worden sei. Größtes Indiz für die tiefgreifende Veränderung des Beamtenwesens sei der Treueeid auf *Hitler* selbst, statt auf den Staat, gewesen. Somit habe das Ende des NS-Staats auch das Ende der Beamtenverhältnisse bedeutet.

Die Argumentation des BVerfG aus geschichtlichen, soziologischen und politischen Blickwinkeln mag zwar juristisch kontrovers, real jedoch erforderlich für das Verhindern eines Vergessens der NS-Gräuere gewesen sein. Der Große Senat des BGH, sowie zahlreiche Stimmen in Literatur und Öffentlichkeit kritisierten das Bundesverfassungsgericht für das Ergebnis des Urteils. Sie warfen dem BVerfG eine zu politische Argumentation vor, die jegliche Rechtssätze ignoriere und somit nicht besser sei als die des vorherigen Regimes. Zudem verletze das Urteil die dem Beamtentum anhaftende kontinuierliche Bindung an den Staat und gefährde somit das Berufsbeamtentum als Institution selbst.

BGH und Literatur verteidigten die Rechte der Beamten vermutlich nur deshalb so heftig, da sie selbst – größtenteils Richter und Professoren – eine Amnestie für ihre zu NS-Zeiten geäußerten Meinungen anstrebten. Die aufgrund des Spannungsverhältnisses entstandene Ablehnung des BVerfG führten zu in einem Gutachten des Großen Zivilsenats geäußerten Zweifeln, inwieweit sich die einfachen Gerichte an die Entscheidungen des BVerfG gebunden fühlen müssten.

Indem das Bundesverfassungsgericht zu seiner Rechtsprechung stand, die Kritiker an ihre eigene widersprüchliche Argumentation erinnerte und das vorgelegte Gutachten des BGH zurückwies, bereitete es den Weg für die heute noch anhaltende Aufarbeitung und etablierte seine übergeordnete Stellung. Das Beamtenurteil verhinderte somit nicht nur eine Verharmlosung des im Dritten Reich tagtäglich begangenen Unrechts, sondern bestätigte das Bundesverfassungsgericht als die seitdem unangefochtene Spitze der deutschen Gerichtsbarkeit.

⁹⁰ Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), (Fn. 3), S. 25.

⁹¹ Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), (Fn. 3), S. 25.

⁹² Menzel/Müller-Terpitz (Hrsg.), (Fn. 3), S. 25.

⁹³ BGHSt 41, 317 (329 f.).

⁹⁴ BGHSt 41, 317 (339).

⁹⁵ *Gritschneider*, Rechtsbeugung. Die späte Beichte des Bundesgerichtshofs, NJW 1996, 1239 (1240).